

Allgemeine Geschäftsbedingungen HOPPLA Der Eventausstatter

(Stand 24.01.2019)

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma HOPPLA Der Eventausstatter erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Dem Hinweis des Kunden auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen der Firma HOPPLA Der Eventausstatter und den Kunden zur Auftragsführung getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Von der Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgewichen werden.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluß

1. Die Angebote der Firma HOPPLA Der Eventausstatter und Auskünfte auf Anfragen des Kunden sowie die Preisangaben in der veröffentlichten Preisliste sind freibleibend und unverbindlich.
2. Bei individuellen Angeboten ist HOPPLA Der Eventausstatter 10 Tage an die in den Angeboten enthaltenen Preisen gebunden. Im übrigen sind die Angebote freibleibend und unverbindlich.
3. Ein Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung der Firma HOPPLA Der Eventausstatter verbindlich zustande.

§ 3 Preise und Kosten

1. Maßgebend sind die bei Beauftragung vereinbarten Preise gemäß Auftragsbestätigung der Firma HOPPLA Der Eventausstatter.
2. Sämtliche Preise sind Brutto Preise.
3. Sind im Einzelfall keine Preise vereinbart, so gelten die Preise der bei Abschluss des Vertrages jeweils gültigen Preisliste als vereinbart.
4. Transport und sonstige Dienstleistungen der Firma HOPPLA Der Eventausstatter werden zusätzlich berechnet.
5. Für Transporte mit eigenen Fahrzeugen der Firma HOPPLA Der Eventausstatter ab Satrup werden mit 0,70 € je Entfernungskilometer inkl. der MwSt. berechnet.
6. Anfallende Auslagen (für behördliche Genehmigungen, Parkgebühren, Fährentgelte) sind vom Kunden zu tragen und werden von diesem erstattet.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

1. Die Firma HOPPLA Der Eventausstatter ist berechtigt Abschlagsrechnungen zu stellen oder eine Anzahlung bis zur Höhe des zu erwartenden Gesamtrechnungsbetrages zu verlangen.
2. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Rechnungslegung und die Anforderung der Mietsicherheit mit der Auftragsbestätigung der Firma HOPPLA Der Eventausstatter. Rechnung sind sofort ohne Abzug fällig , wenn nicht andere Zahlungsziele vor Rechnungsstellung vereinbart wurden.
3. Die Firma HOPPLA Der Eventausstatter ist berechtigt, die Auftragsdurchführung solange zu

verweigern, bis fällige Rechnungen vom Kunden vollständig gezahlt sind.

4. Nach Auftragsdurchführung erstellt die Firma HOPPLA Der Eventausstatter die Schlussrechnung unter Einbezug ihrer Dienstleistungen, eventueller Mehrkosten und der Aufwendungen der Ersatzbeschaffung oder des Schadens/ Wertersatz. Die Schlussrechnung ist sofort ohne Abzug fällig.
5. Die Firma HOPPLA Der Eventausstatter ist berechtigt, Nachforderungen zu stellen, wenn einzelne Kostenpositionen bei Erstellung der Schlussrechnung nicht bekannt waren.

§ 5 Mietbedingungen

1. Der Kunde hat der Firma HOPPLA Der Eventausstatter jede Beschädigung, Veränderung, Verlust oder Zerstörung der Mietsache unverzüglich anzuzeigen.
2. Der Kunde hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln. Er hat die Regeln der Gebrauchsanweisungen und die Anweisungen der Firma HOPPLA Der Eventausstatter einzuhalten. Im Zweifel hat er sich bei der Firma HOPPLA Der Eventausstatter über die sachgemäße Behandlung und Bedienung zu unterrichten.
3. Der Kunde hat die Gegenstände gegen jeglichen, sachfremden Zugriff Dritter zu schützen, auf eigenes Risiko und eigene Kosten zu verwahren und den Zustand im Zeitpunkt der Anlieferung zu bewahren. Bei Diebstahl oder mutwilliger Beschädigung durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, die Polizei zu informieren und Strafanzeige zu erstatten.
4. Für den Zeitraum seines Besitzes haftet der Kunde in allen Fällen von Beschädigung, Verluste, Fehlmengen und sonstigen Veränderungen auf Schadensersatz. Der Schadenersatz ist zusätzlich zum Vertragspreis zu leisten, eine Anrechnung erfolgt nicht. Soweit eine Reparatur möglich ist, trägt diese Kosten der Kunde, anderenfalls erstattet er die Kosten der Ersatzbeschaffung und eventuelle Entsorgungskosten.
5. Die von der Firma HOPPLA Der Eventausstatter gemachten Angaben zu den technischen Daten sind Zirka Angaben und nur verbindlich, wenn dieses ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
6. Der Kunde hat auf eigene Kosten und eigenes Risiko dafür zu sorgen, dass die notwendigen Geräte angeschlossen werden können, Ver- und Entsorgungsleitungen in ausreichendem Masse zur Verfügung stehen und die notwendigen Räumlichkeiten und Flächen vorhanden sind.
7. Jegliche Haftung der Firma HOPPLA Der Eventausstatter für Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Vertragsgegenstände ist ausgeschlossen.
8. Die Firma HOPPLA Der Eventausstatter ist zu Teillieferungen und Teilleistungen wie auch zur Lieferung vergleichbarer Produkte ohne vorherige Ankündigung berechtigt.

§ 6 Kündigungsmöglichkeiten

1. Kündigt der Kunde den Vertrag, ist er verpflichtet, der Firma HOPPLA Der Eventausstatter den dadurch entstandenen Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns zu erstatten.
2. Bei Kündigung bis 14 Tage vorher ist der Kunde verpflichtet 25% der vereinbarten Auftragssumme zu zahlen.
3. Bei Kündigung bis 5 Tage vorher ist der Kunde verpflichtet 50 % der vereinbarten Auftragssumme zu zahlen.
4. Bei Kündigung ab dem vierten Tag vorher ist der Kunde verpflichtet 100% der vereinbarten Auftragssumme zu zahlen.

§ 7 Liefer- und Leistungszeit

1. Liefer- und Leistungsverzögerungen bzw. Verhinderungen aufgrund höherer Gewalt, Streik, Aussperrung behördliche Anordnungen, Verkehrsstaus usw. hat die Firma HOPPLA Der Eventausstatter auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Kunden nicht, den Mietpreis zu mindern, Schadensersatz zu verlangen oder sonstige Rechte geltend zu machen.
2. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der Firma HOPPLA Der Eventausstatter setzt voraus, dass der Kunde für den rechtzeitigen und reibungslosen Zugang zum Anlieferort Sorge trägt. Anderenfalls entfällt jede Haftung der Firma HOPPLA Der Eventausstatter.